

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat im Juli 2023 eine Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) beschlossen. Ziel der Bundesregierung ist es, eine zuverlässige Versorgung Deutschlands mit grünem, auf Dauer nachhaltigem Wasserstoff zu erreichen. Als ein zentrales Ziel auf dem Weg dahin stellt die NWS die Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit von Wasserstoff und seiner Derivate heraus. Hierzu soll unter anderem die inländische Elektrolysekapazität von grünem Wasserstoff bis zum Jahr 2030 auf mindestens 10 GW erhöht werden. Der notwendige Markthochlauf soll – den Zielen des Koalitionsvertrags entsprechend – insbesondere auch durch die Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Gemäß den geltenden europarechtlichen Vorgaben unterliegen Elektrolyseure, die Wasserstoff im industriellen Umfang herstellen, der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL). Entsprechend formuliert dies auch die Nummer 4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Anlagen bedürfen daher stets eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Dauer und Aufwand für diese Verfahren werden von verschiedenen Akteuren gegenwärtig als relevante Erschwernis für den angestrebten Markthochlauf angeführt und, in Anbetracht des einschlägigen Risikoprofils der Elektrolyse, als unverhältnismäßig eingeschätzt. Auch der Bundesrat bat die Bundesregierung in einer Entschließung rasch Erleichterungen für die Genehmigung von Elektrolyseuren auf den Weg zu bringen (BR-Drucksache 591/23) [diese Entschließung befindet sich derzeit in Vorbereitung; Details werden im Falle einer Beschlussfassung ergänzt].

Die Legislativorgane der europäischen Union verhandeln derzeit eine Novellierung der IE-RL. Hierbei soll unter anderem die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser bis zu einem erheblichen Schwellenwert der elektrischen Nennleistung bzw. der Tagesproduktion von Wasserstoff vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Dadurch wird der Spielraum für eine nationale Anpassung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben für Elektrolyseure geschaffen [Hinweis: Text wird vor der Kabinettsbefassung an die Beschlusslage auf europäischer Ebene angepasst].

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sieht vor, die europarechtlichen Vorgaben bezogen auf Elektrolyseure nach Änderung der IE-RL sehr kurzfristig im nationalen Recht umzusetzen und Anlagen bis zu einem neu einzuführenden Schwellenwert in das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu überführen. Die Entstehung einer Schutzlücke für die Umwelt ist bei einer solchen Änderung nicht zu besorgen, da die betroffenen Anlagen ab dem neuen unteren Schwellenwert nach wie vor genehmigungspflichtig blieben. Die Beteiligung der Öffentlich-

keit an Entscheidungen über die Genehmigung von Elektrolyseuren, die im Einzelfall dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird durch die parallel vorgesehene Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sichergestellt.

Zudem sollen Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als fünf Megawatt aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht insgesamt entlassen werden. Anlagen, in denen die Herstellung von Wasserstoff nicht im industriellen Umfang erfolgt, unterlagen auch bisher keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Damit wird ein Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren im Rahmen der europarechtlichen Möglichkeiten und zur Erreichung der im Abschnitt A genannten Ziele von Bund und Ländern geleistet. Das Vorhaben ist integraler Bestandteil der Strategie der Bundesregierung zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (regulatorisches Pakets zur Beschleunigung der Wasserstoffinfrastruktur) und steht im engen Zusammenhang mit dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz.

C. Alternativen

Die Alternative besteht im Verzicht auf die vorgesehene Anpassung. Damit würden die beschriebenen Probleme bis auf Weiteres bestehen bleiben.

Zudem könnten die europarechtlich möglichen Anpassungen auch für Elektrolyseure in die Regelungsvorhaben integriert werden, die sich zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie derzeit in Vorbereitung befinden. Wegen Umfang und Komplexität der Umsetzung insgesamt würde daraus aber eine Verzögerung von mindestens einem Jahr resultieren, welche, in Anbetracht der Dringlichkeit, als nicht angemessen zu bewerten ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, indem einige Verfahren in Zukunft im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt werden, statt im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG. Berechnet über die Zeitspanne bis zum Jahr 2030 ist von einer einmaligen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von 10 Mio. € für die Wirtschaft und 15 Mio. € für die Verwaltung sowie einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes von 3,2 Mio. € für die Wirtschaft und 2,4 Mio. € für die Verwaltung auszugehen. Da der zukünftige Verzicht auf das förmliche Verfahren eine nationale Entscheidung darstellt und nicht europarechtlich vorgegeben ist, findet die „One in, one out-Regel“ Anwendung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, da viele Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure in Zukunft im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt werden, statt im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG. Auch der wiederkehrende Erfüllungsaufwand ändert sich, da für Anlagen, welche im förmlichen Genehmigungsverfahren zugelassen werden, im Regelfall eine höhere Überwachungsfrequenz vorgesehen ist und meist mehr Berichtspflichten zu erfüllen sind; dies entfällt zukünftig. Insgesamt ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft von 3,2 Mio. € pro Jahr. Zudem entstehen durch die Verkürzung der Verfahrensdauer weitere Entlastungen für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird angenommen, dass die Hälfte des ermittelten (eingesparten) Zeitbedarfs Bürokratiekosten aus Informationspflichten zuzurechnen ist. Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten reduzieren sich daher um 1,6 Mio. € pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltungen der Länder und der Kommunen (soweit die Zuständigkeiten nach Landesrecht übertragen wurden) ergibt sich eine Reduzierung des einmaligen Erfüllungsaufwandes in Höhe von insgesamt 15 Mio. € und des jährlichen Erfüllungsaufwandes von 2,4 Mio. €. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass durch die Änderung die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Prüfung, ob eine Produktion im industriellen Maßstab vorliegt, beseitigt wird.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Vom ...

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 Tabelle Nummer 4.1.12 wird wie folgt gefasst [ggf. an die finale Formulierung des Richtlinien textes anzupassen]:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahren	Anlagen gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
„4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff (sofern die Herstellung nicht durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt), Schwefeldioxid, Phosgen,	G	E“

2. In Anhang 1 Tabelle Nummer 10.25 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
3. In Anhang 1 Tabelle wird nach Nummer 10.25 folgende Nummer 10.26 angefügt [Verortung in Tabelle und Schwellenwert in 10.26.1 entsprechen dem derzeit erwarteten Stand des Ergebnisses der Trilog-Verhandlungen zur Novellierung der IE-Richtlinie; diese Aspekte werden an das finale Ergebnis der Verhandlungen angepasst; zudem wird auf dieser Grundlage nochmal eine abschließende rechtliche Prüfung erfolgen]:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahren	Anlagen gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
„10.26	Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser,		

10.26.1	mit einer elektrischen Nennleistung von 68 Megawatt oder mehr, sofern die Produktionskapazität mehr als 50 Tonnen Wasserstoff je Tag beträgt,	G	E
10.26.2	mit einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt oder mehr, sofern nicht von Nummer 10.26.1 erfasst.	V	“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Richtlinie ...[die Bezeichnung der Änderungsrichtlinie ist hier einzutragen] zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 in Kraft tritt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt. [Hinweis: zudem ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Änderung des WassBG-E vorgesehene Änderung des UVPG bis dahin in Kraft ist]

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat im Juli 2023 eine Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) beschlossen. Ziel der Bundesregierung ist es, eine zuverlässige Versorgung Deutschlands mit grünem, auf Dauer nachhaltigem Wasserstoff zu erreichen. Als ein zentrales Ziel auf dem Weg dahin stellt die NWS die Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit von Wasserstoff und seiner Derivate heraus. Hierzu soll unter anderem die inländische Elektrolysekapazität von grünem Wasserstoff bis zum Jahr 2030 auf mindestens 10 GW erhöht werden. Der notwendige Markthochlauf soll – den Zielen des Koalitionsvertrags entsprechend – insbesondere auch durch die Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Gemäß den geltenden europarechtlichen Vorgaben unterliegen Elektrolyseure, die Wasserstoff im industriellen Umfang herstellen, der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL). Entsprechend formuliert dies auch die Nummer 4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Anlagen bedürfen daher stets eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Dauer und Aufwand für diese Verfahren werden von verschiedenen Akteuren gegenwärtig als relevante Erschwernis für den angestrebten Markthochlauf angeführt und, in Anbetracht des einschlägigen Risikoprofils der Elektrolyse, als unverhältnismäßig eingeschätzt. Auch der Bundesrat bat die Bundesregierung in einer Entschließung rasch Erleichterungen für die Genehmigung von Elektrolyseuren auf den Weg zu bringen.

Die Legislativorgane der europäischen Union verhandeln derzeit eine Novellierung der IE-RL. Hierbei soll unter anderem die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser bis zu einem erheblichen Schwellenwert der elektrischen Nennleistung bzw. der Tagesproduktion von Wasserstoff vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Dadurch wird der Spielraum für eine nationale Anpassung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben für Elektrolyseure geschaffen [Hinweis: Text wird vor der Kabinettsbefassung an die Beschlusslage auf europäischer Ebene angepasst].

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Regelung wird die erforderliche Anpassung am untergesetzlichen Regelwerk vorgenommen, um die Voraussetzung für die Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu schaffen, ohne dabei das Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu beeinträchtigen. Die vorliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sieht vor, die europarechtlichen Vorgaben bezogen auf die Elektrolyseure nach Änderung der IE-RL sehr kurzfristig im nationalen Recht umzusetzen und Anlagen ab einem neu einzuführenden Schwellenwert für die elektrische Nennleistung in das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu überführen. Die Entstehung einer Schutzlücke für die Umwelt ist bei einer solchen Änderung nicht zu besorgen, da die betroffenen Anlagen ab dem neuen unteren Schwellenwert nach wie vor genehmigungspflichtig blieben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über die Genehmigung von Elektrolyseuren, die im Einzelfall dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird durch die parallel vorgesehene Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sichergestellt.

Zudem sollen Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als fünf Megawatt aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen werden. Anlagen, in denen die Herstellung von Wasserstoff nicht im industriellen Umfang erfolgt, unterlagen auch bisher keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Das Vorhaben setzt Teile der Strategie der Bundesregierung zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur um und steht im engen Zusammenhang mit dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz. Durch die vorgesehene Anpassung werden Genehmigungsverfahren verkürzt und es reduziert sich zugleich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Das Regelungsvorhaben ist daher auch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung im Bereich „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ (vgl. Sonderbericht „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“; Kabinettsbeschluss vom 25. Oktober 2023).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Regelung werden Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser – den europarechtlichen Vorgaben entsprechend - [ist jeweils an den Stand der Trilogverhandlungen anzupassen] explizit aus der Hauptgruppe 4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen herausgenommen und in einer neuen Nummer in der Hauptgruppe 10 („sonstige Anlagen“) zusammengefasst. Zudem wird der neue Schwellenwert für das europarechtlich vorgegebene Genehmigungsverfahren umgesetzt und es wird eine, auf die elektrische Nennleistung bezogene, Schwelle eingeführt, ab der das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren Anwendung finden soll.

III. Alternativen

Die Alternative besteht im Verzicht auf die vorgesehene Anpassung. Damit würden die beschriebenen Probleme bis auf Weiteres bestehen bleiben.

Zudem könnten die europarechtlich möglichen Anpassungen auch für Elektrolyseure in die Regelungsvorhaben integriert werden, die sich zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie derzeit in Vorbereitung befinden. Wegen Umfang und Komplexität der Umsetzung insgesamt würde daraus aber eine Verzögerung von mindestens einem Jahr resultieren, welche, in Anbetracht der Dringlichkeit, als nicht angemessen zu bewerten ist.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die vorliegende Verordnung beruht auf § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Durch die vorliegende Verordnung werden Vorgaben aus der novellierten Richtlinie 2010/75/EU in das nationale Recht überführt. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bei Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, enthält das europäische Immissionsschutzrecht keine Vorgaben.

Durch die im Rahmen der Novellierung der IE-Richtlinie vorgenommene Konkretisierung wird zudem insgesamt klargestellt, dass es sich bei Elektrolyseuren mit einer täglichen Produktionskapazität von 50 und weniger Tonnen Wasserstoff nicht um Chemieanlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien im industriellen Umfang handelt. Wie in der Begründung im Detail aufgezeigt, können die mit dieser Anlagenart bis zu diesem Schwellenwert einhergehenden Tätigkeiten auch nicht unbedingt erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben. Über die parallel vorgenommene Anpassung am Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bestandteil des Entwurfs eines Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes) wird schließlich eine umfassende, frühzeitige und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren in allen Fällen sichergestellt, in denen Elektrolyseure im Einzelfall dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Die vorliegende Verordnung ist folglich mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

[Ist nach Abschluss der Trilog-Verhandlungen zu überarbeiten].

VI. Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen führen dazu, dass mehr Anlagen in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden (Neuerrichtung und Änderung). Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die Verordnung erleichtert insgesamt für die Transformation der Energiewirtschaft erforderliche Genehmigungsverfahren und sichert dabei ein hohes Schutzniveau für die Umwelt. Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen, SDG 7 Bezahlbare und saubere Energie, SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden sowie SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, indem einige Verfahren in Zukunft im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt werden, statt im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG. Berechnet über die Zeitspanne bis zum Jahr 2030 ist von einer einmaligen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von 10 Mio. € für die Wirtschaft und 15 Mio. € für die Verwaltung sowie einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes von 3,2 Mio. € für die Wirtschaft und 2,4 Mio. € für die Verwaltung

auszugehen. Da der zukünftige Verzicht auf das förmliche Verfahren eine nationale Entscheidung darstellt und nicht europarechtliche vorgegeben ist, findet die „One in, one out-Regel“ Anwendung.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, da viele Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure in Zukunft im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt werden, statt im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG.

Für die damit einhergehende Änderung des verfahrensgeschuldeten Erfüllungsaufwandes wurde im Wesentlichen auf den Wegfall der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren (sowohl für Neu- als auch Änderungsgenehmigungen) abgestellt. Hierzu wurde auf Daten aus der BR-Drucksache 319/12 zurückgegriffen, in welcher der durchschnittliche Zeitbedarf für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf 290 Stunden für die Verwaltung und 145 Stunden für die Wirtschaft beziffert wurde. Da es sich bei der Genehmigung von Elektrolyseuren im Regelfall nicht um besonders aufwändige Verfahren handeln dürfte und zwischenzeitlich verschiedene Weiterentwicklungen erfolgten (Digitalisierung, teilweiser Wegfall des Erörterungstermins, etc.), wurden diese Zahlen pauschal um ein Drittel reduziert.

Für die Ermittlung der Fallzahlen wurde angenommen, dass bis zum Jahr 2030 die in der NWS vorgesehene Elektrolyseleistung von 10 GW installiert und die mittlere Anlagenleistung 5 MW betragen wird. Somit ergeben sich bis zum Jahr 2030 rund 2000 zusätzliche Genehmigungsverfahren. Es wird angenommen, dass durch die vorgesehene Änderung 90 % dieser Genehmigungen in Zukunft im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren (oder außerhalb der immissionsschutzrechtlichen Verfahren) genehmigt werden.

Als Lohnkosten im Bereich der Wirtschaft werden 59,50 € pro Stunde (Leitfaden Erfüllungsaufwand, 2022; Anhang 7 Abschnitt B) zugrunde gelegt. Somit ergibt sich eine Reduzierung des einmaligen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von 10 Mio. €.

Auch der wiederkehrende Erfüllungsaufwand ändert sich, da für Anlagen, welche im förmlichen Genehmigungsverfahren zugelassen werden, im Regelfall eine höhere Überwachungsfrequenz vorgesehen ist und meist mehr Berichtspflichten zu erfüllen sind; dies entfällt zukünftig. Es wird pauschal davon ausgegangen, dass der Aufwand hierfür mindestens jeweils 30 Stunden pro Jahr bei Betreibern und 30 Stunden bei Behörden entspricht. Somit ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft von 3,2 Mio. € pro Jahr. Zudem entstehen durch die Verkürzung der Verfahrensdauer weitere Entlastungen für die Wirtschaft.

Es wird angenommen, dass die Hälfte des ermittelten (eingesparten) Zeitbedarfs Bürokratiekosten aus Informationspflichten zuzurechnen ist. Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten reduzieren sich daher um 1,6 Mio. € pro Jahr.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung:

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wurde wie unter E.2 beschrieben ermittelt. Als Lohnkosten im Bereich der Verwaltung werden 43,80 € pro Stunde (Leitfaden Erfüllungsaufwand, 2022; Anhang 9, Länder, Durchschnitt) zugrunde gelegt. Somit ergibt sich eine Reduzierung des einmaligen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 15 Mio. € und des jährlichen

Erfüllungsaufwandes von 2,4 Mio. €. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass durch die Änderung die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Prüfung, ob eine Produktion im industriellen Maßstab vorliegt, beseitigt wird.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

VII. Befristung; Evaluierung

Anlass für die Vorlage des Entwurfs ist die erforderliche Beschleunigung rechtssicherer Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Unterstützung der Transformation der Energiewirtschaft. Eine Befristung der Regelung ist daher weder erforderlich, noch sinnvoll.

Da die Regelungen zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes führen und die angestrebte Erhöhung der Effizienz des Gesetzesvollzugs über die Zusammenarbeit im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz nachverfolgt werden kann, ist eine gesonderte Evaluierung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU. Die Tätigkeit der Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser wird in der novellierten Richtlinie 2010/75/EU explizit aus der Nummer 4.2 des Anhangs I dieser Richtlinie herausgenommen.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Verlängerung der Tabelle um einen weiteren Eintrag.

Zu Nummer 3

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bestimmt den Kreis der Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG). Hierbei wird auch vorgeschrieben, für welche Anlagen einer bestimmten Art oder eines bestimmten Umfangs die Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG erteilt wird (§ 19 Absatz 1 BImSchG).

Die Einstufung – sowohl in den Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen, wie auch im Hinblick auf die Anwendung des vereinfachten Verfahrens – bestimmt sich zum einen aus europarechtlichen Vorgaben, zum anderen aus der generalisierenden und typisierenden Beurteilung der von den Anlagentypen ausgehenden Beeinträchtigungspotenzialen durch

den Verordnungsgeber (BVerwG, Urteil vom 16.02.2021, Az. 7 C 7/19). Maßgebende Kriterien für diese Beurteilung sind unter anderem die Emissionsrelevanz, sicherheitstechnischen Risiken sowie die Explosions- und Brandgefahr.

Bis vor wenigen Jahren war die Dampfreformierung die einzig relevante Methode zur Herstellung von Wasserstoff, zudem wurde der dabei erzeugte Wasserstoff nahezu ausschließlich stofflich und in integrierten chemischen Anlagen großtechnisch genutzt (z.B. für die Herstellung von Ammoniak). In den letzten Jahren ist eine – offensichtlich bei Abfassung und Beschluss der bisher geltenden IE-RL nicht absehbare – dynamische Entwicklung in der Wasserstoffproduktion eingetreten, hin zum verstärkten Einsatz von Elektrolyseuren, deren Risikoprofil nicht mit der Dampfreformierung vergleichbar ist, sowie hin zu einer deutlich vielfältigeren Nutzung (Einspeisung, Speicherung, etc.) des produzierten Wasserstoffs. Diese Entwicklung führt zur Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung der Tätigkeit der Wasserstoffherstellung auch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht. Auf europäischer Ebene ist diese klarstellende Differenzierung im Rahmen der Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU erfolgt [nach Abschluss Trilog ggf. überarbeiten].

Die neue Nummer 10.26.1 dient der Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU. Die Tätigkeit der Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser unterliegt ab einer täglichen Produktionskapazität von mehr als 50 Tonnen Wasserstoff [an den Abschluss der Trilog-Verhandlungen anzupassen] dem Anwendungsbereich der novellierten Richtlinie 2010/75/EU. Die Produktion von Sauerstoff ist bei diesem Prozess unvermeidbar. Daher ist auch die Herstellung dieses Sauerstoffs von der Anlagenbeschreibung im Regelfall mit umfasst. Zudem wurde – zur Vereinfachung des Vollzuges – eine Schwelle, bezogen auf die elektrische Nennleistung, von 68 Megawatt ergänzt. Bis zu dieser Nennleistung kann eine Produktionsmenge von 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass bis zu dieser elektrischen Nennleistung eine Berücksichtigung der täglichen Produktionskapazität nicht erfolgen muss. Der Tatbestand der Nummer 10.26.1 ist nur dann erfüllt, wenn die tägliche Produktionskapazität mehr als 50 Tonnen Wasserstoff beträgt.

Mit der neuen Nummer 10.26.2 wird der europarechtlich geschaffene Spielraum genutzt, um für Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung unterhalb der Schwelle für das europarechtlich vorgegebene Genehmigungsverfahren sachgerechte Regelungen für ein dem jeweiligen Risikopotenzial angemessenes Zulassungsverfahren zu treffen. Die untere Schwelle wird auf die elektrische Nennleistung bezogen, da diese in der Praxis leichter handhabbar ist. Für Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung bis 5 Megawatt kann dabei zukünftig das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis entfallen, da unter anderem die produktrechtlichen Vorgaben, die Fortentwicklung des Standes der Technik für kleinere Anlagen sowie Weiterentwicklungen im bauordnungsrechtlichen Vollzug der Länder (z.B. Änderungen an der Muster-Bauordnung oder der Muster-Feuerungsverordnung) auf die verbindliche Einhaltung wichtiger Standards hinwirken und das Beeinträchtigungspotenzial dieser Anlagenarten reduzieren. Gemäß der typisierenden Betrachtung, auf der die Ausgestaltung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen basiert, unterliegen Anlagen aus dem Bereich Wärmeerzeugung und Energie im Regelfall ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis. Für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff und Sauerstoff durch die Elektrolyse von Wasser kann die numerische Schwelle bezogen auf die elektrische Nennleistung höher festgelegt werden, da hier mit der elektrischen Nennleistung eine andere Metrik zum Einsatz kommt und das Beeinträchtigungspotenzial im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Vergleich zu Anlagen, die auf Verbrennungsprozessen basieren, geringer ist; unter anderem sind im regulären Betrieb keine relevanten Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Andererseits wohnt dem Anlagentyp der Elektrolyseure – bei dem neben bekannten und bewährten Techniken auch Weiterentwicklungen zum Einsatz kommen, für welche großtechnische Erfahrungen noch fehlen – zum Beispiel im Hinblick auf die Schallemissionen erforderlicher Nebeneinrichtung, die Brand- und Ex-

plosionsgefahr sowie den Einsatz von Schadstoffen in der Wasseraufbereitung ein Beeinträchtigungspotenzial im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes inne. Jedenfalls erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit können auch aus der mangelnden Nutzung von Abwärme entstehen. Auf Grundlage bestehender Vollzugserfahrungen sowie von überschlägigen Betrachtungen der vorgenannten Auswirkungen kann davon ausgegangen werden, dass eine elektrische Nennleistung von 5 Megawatt eine geeignete Schwelle markiert, ab der das Beeinträchtigungspotenzial ein Genehmigungserfordernis rechtfertigt. Anlagen in dieser Größenordnung haben in etwa die räumlichen Ausmaße von zwei 40-Fuß-Containern.

Unter Beachtung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anhang II Nummer 6 Buchstabe a der EU-Richtlinie 2011/92/EU ist es aufgrund der oben genannten Gründe und unter Berücksichtigung der in Anhang III dieser Richtlinie genannten Kriterien bei Elektrolyseuren mit einer elektrischen Nennleistung weniger als 5 Megawatt zudem gerechtfertigt, von der Durchführung einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalls abzusehen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren muss demnach nicht als Trägerverfahren für die UVP-Vorprüfung bzw. UVP (vgl. § 4 UVPG) zur Verfügung stehen. Die entsprechende Anpassung des UVPG erfolgt in einem parallelen Rechtssetzungsverfahren (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz).

Die Zuordnung von Elektrolyseuren, die Bestandteil einer integrierten chemischen Anlage im Sinne der Nummer 4.1.22 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sind, bleibt von der Änderung unberührt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Wie oben dargelegt besteht zur Erreichung der Ziele der NWS eine erhebliche Dringlichkeit die Erleichterung der behördlichen Zulassungsverfahren für Elektrolyseure möglichst rasch umzusetzen. Die vorgesehenen Änderungen bedingen das Inkrafttreten der Änderungen an der Richtlinie 2010/75/EU. Durch die mittlerweile abgeschlossenen Verhandlungen der Legislativorgane der EU sind diese Änderungen nun auch bereits hinreichend klar absehbar. Daher soll das Verfahren zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bereits vor der Veröffentlichung der Änderungsrichtlinie eingeleitet und das Inkrafttreten der Verordnung vom abschließenden Inkrafttreten der geänderten Richtlinie 2010/75/EU und damit einer Aufnahme der Wasserelektrolyse zur Herstellung von Wasserstoff mit einer täglichen Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff und mehr in den Anhang I dieser geänderten Richtlinie abhängig gemacht werden. Damit dieses eindeutige äußere Ereignis für die Rechtsanwender klar erkennbar ist, sieht die Inkrafttretensvorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vor.

[Hinweis: die Kabinettsbefassung wird erst nach Abschluss der Trilog-Verhandlungen zur Novellierung der IE-RL erfolgen]